

**Schriftliche Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung
zur Änderung des Grundgesetzes (BT-Drs.18/11131) sowie
zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems
ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften
(BT-Drs. 18/11135)**

von Prof. Dr. habil. Thomas Lenk

Leipzig, den 17. März 2017

Die Gesetzentwürfe der Bundesregierung, die die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen betreffen, sollen die Einigung zwischen den Regierungschefs von Bund und Ländern konkretisieren, die am 14. Oktober 2016 erzielt wurde. Die entworfenen Regelungen geben aus finanzwissenschaftlicher Perspektive umfassenden Anlass zur Bewertung. Meine wesentlichen Punkte für eine Kritik werden im Folgenden dargelegt. An gegebenen Stellen wird ergänzend auf weiterführende Arbeiten verwiesen, die am INSTITUT FÜR ÖFFENTLICHE FINANZEN UND PUBLIC MANAGEMENT entstanden sind und meine Bewertung einzelner Punkte ebenfalls wiedergeben.

1. Die Spreizung der zur Verfügung stehenden Einnahmen vergrößert sich im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019.¹

Die Entwicklung der Einnahmen der einzelnen Länder und ihrer kommunalen Ebene, die unter Berücksichtigung des allgemeinen Steuerwachstums sowie des Übergangs vom bestehenden System zum vorgesehenen System zu erwarten sind, lässt eine zunehmende Konvergenz der Einnahmenniveaus zwischen finanzkraftstarken und –schwachen Ländern nicht erkennen. Wenn man die Werte der aktuellen Steuerschätzung (November 2016) zugrunde legt und die Entwicklung der zur Verfügung stehenden Einnahmen von 2019 (bei letztmaliger Anwendung der bestehenden Regelungen, einschließlich des Solidarpakts II) zu 2020 (bei erstmaliger Anwendung der entworfenen Reformregelungen) betrachtet, zeigen sich gegenüber dem durchschnittlichen Einnahmenwachstum deutliche Vorteile für die einnahmestarken Länder, während die Mehreinnahmen der meisten einnahmeschwachen – darunter alle neuen – Länder deutlich unter dem Durchschnitt liegen (vgl. Abbildungen 1 und 2 sowie Tabelle 1 im Anhang). Maßgeblich trägt das neue Finanzausgleichssystem zu diesem Ergebnis bei. Zu erwarten ist, dass die daraus resultierenden fiskalischen und finanziellen Folge- und Multiplikatoreffekte die verfassungsrechtliche Zielsetzung, nämlich gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet herzustellen, deutlich konterkarieren. Sollte diese Entwicklung tatsächlich eintreten, würde dies aufgrund der finanzkraftabhängigen Stufen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs auch den Bundhaushalt zukünftig immer stärker belasten.

2. Die Wirkung der Gemeindesteuerkraftzuweisungen ist teilweise anreizfeindlich.

Die geplanten Gemeindesteuerkraftzuweisungen gehen aus der Notwendigkeit einer verstärkten Solidarität mit den Ländern hervor, deren Kommunen eine besondere Einnahmeschwäche aufweisen. Diese Intention ist nicht zu beanstanden. Im Gegenteil:

¹ Siehe vertiefend auch: Lenk/Glinka/Rottmann (2017) sowie Lenk/Glinka (2016ba/bb).

Weil die ausgleichserheblichen kommunalen Einnahmen im horizontalen Ausgleich und bei den allgemeinen BEZ nicht vollständig, sondern nur zu 75 % einbezogen werden sollen, sind die zusätzlichen Gemeindesteuerkraftzuweisungen als ergänzendes solidarisches Instrument zu verstehen, um der Notwendigkeit einer insgesamt möglichst vollständigen Berücksichtigung von kommunalen Steuerkraftschwächen gerecht zu werden. Im Jahr 2020, wenn die neuen Regelungen erstmals greifen sollen, empfangen sechs Länder Gemeindesteuerkraftzuweisungen: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, das Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Ihre originäre Gemeindefinanzkraft beträgt im Jahr 2020 weniger als 80 % des Länderdurchschnitts, wodurch diese Länder empfangsberechtigt werden.

Doch die Gesamtwirkung, die sich für die genannten Länder aus horizontalem Ausgleich und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zum einen sowie Gemeindesteuerkraftzuweisungen zum anderen ergibt, ist in bestimmten Fällen in hohem Maße kontraproduktiv. Die Abschöpfungsquoten überproportionaler kommunaler Mehreinnahmen sind für die Empfänger von Gemeindesteuerkraftzuweisungen besonders hoch. Eine Einnahmenerhöhung im Bereich der reinen Gemeindesteuern kann u.U. sogar zu Abschöpfungsquoten von deutlich über 100 % führen. In diesen Fällen würde aus einer überdurchschnittlichen Erhöhung der Gemeindesteuerkraft resultieren, dass dem Land nach allen Finanzausgleichsstufen insgesamt sogar weniger Mittel zur Verfügung stehen (vgl. Abbildung 3 im Anhang). Eine Reduzierung der kommunalen Steuerkraft würde hingegen ceteris paribus zu Mehreinnahmen nach allen Finanzausgleichsstufen führen. Zurückzuführen ist dieser Effekt auf eine konzeptionsbedingte Parallelwirkung von horizontalem Ausgleich und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen einerseits und den Gemeindesteuerkraftzuweisungen andererseits.

Eine vollständige und umfassende Berücksichtigung der Gemeindefinanzkraft im bundesstaatlichen Finanzausgleich ist zwar ausdrücklich zu empfehlen, denn nur so kann den verfassungsrechtlichen und finanziellen Verflechtungen zwischen Land und Kommunen in hinreichendem Maße Rechnung getragen werden. Die geplante 75%ige Einbeziehung der Gemeindefinanzkraft ab der Stufe des horizontalen Ausgleichs ist im Vergleich zum Status quo (64%ige Einbeziehung ab LFA) eine Verbesserung, obwohl

nur eine 100%ige Einbeziehung sachlich angemessen wäre.² Die Gemeindesteuerkraftzuweisungen, die 53,5 % der Lücke bis 80% der originären durchschnittlichen Gemeindefinanzkraft schließen, sollten systemergänzenden Charakter haben. Sie können in Kombination mit den systemischen Ausgleichsstufen originäre Einnahmeneffekte auf der Gemeindeebene jedoch mehr als wettmachen.

3. Die horizontale Solidarität wird faktisch reduziert und formal vollständig beendet. Das System wird vertikalisiert – zulasten des Bundes.

Mit einer Umsetzung des vorgesehenen neuen Finanzausgleichssystems würden der bestehende Umsatzsteuervorwegausgleich und der Länderfinanzausgleich im engeren Sinne abgeschafft. Im vorgesehenen System erfolgt ein horizontaler Finanzausgleich zwischen den Ländern im Rahmen der Zuordnung des Länderanteils an der Umsatzsteuer auf die einzelnen Länder. Bei grundsätzlich einwohnerbasierter Zuordnung bekommen finanzkraftschwache Länder einen Zuschlag und finanzkraftstarke Länder einen Abschlag.

Ein erkennbares finanzielles Einstehen der Länder füreinander, bei dem finanzkraftstarke Länder im Rahmen eigener finanzieller Mittel solidarisch mit finanzkraftschwachen Ländern sind und die Ländergesamtheit folglich selbst ein hohes Ausgleichsmaß sicherstellt, entfällt damit vollständig. Denn Zuschläge bei der Umsatzsteuerzuordnung sind formal originär eigene Mittel der Länder, keine Ausgleichszuweisungen, denen Ausgleichsbeiträge anderer Länder gegenüberstehen. Es gibt demnach formal keine Zahler- und Empfängerländer, wenngleich es faktisch weiterhin zu einem horizontalen Ausgleich auf indirektem Wege kommt. Doch selbst diese verbleibende indirekte horizontale Solidarität zwischen den Ländern ist angesichts ihrer konkreten tariflichen Ausgestaltung weitaus weniger wirkungsvoll als der horizontale Ausgleich im Status quo.

Das vorgesehene System führt schließlich zu einer deutlichen Entlastung der ohnehin finanzkraftstarken Länder. Wesentlich höher als bisher fällt hingegen die Belastung

² Siehe vertiefend auch: Lenk/Glinka/Sunder (2015a) sowie Lenk/Glinka (2015ba).

des Bundes aus. Die Bedeutung von Bundesergänzungszuweisungen nimmt systemstrukturell und finanziell wesentlich zu. Damit wird das Ausgleichssystem insgesamt vertikalisiert. Der Bund trägt somit für die Finanzausstattung der Länder mehr Verantwortung als im bestehenden System. Zugleich begeben sich die Länder in ein besonderes, weitaus stärker ausgeprägtes Abhängigkeitsverhältnis zum Bund, dessen Stellung im föderativen Gefüge – auch mit Blick auf die geplanten zusätzlichen Kompetenzen – gestärkt werden würde. Die langfristigen Folgen für das föderative Verhältnis zwischen Bund und Ländergesamtheit sind vollständig ungewiss.

4. Die Sachgerechtigkeit des Systems wurde offensichtlich dem angestrebten Verteilungsergebnis untergeordnet.

Das neue Finanzausgleichssystem ist an vielen Stellen sachlich zweifelhaft oder mindestens nicht nachvollziehbar. Insbesondere gilt dies im Bereich der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ). Dem Vorschlag, dem Land Brandenburg 11 Mio. Euro pro Jahr zusätzliche Mittel wegen überproportionaler Kosten politischer Führung zu gewähren, während die Volumina der anderen Empfänger dieser SoBEZ konstant bleiben, fehlt jede nachvollziehbare Begründung.

Kritisch zu sehen ist zudem der vorgesehene Mechanismus, unterproportionale Nettozuflüsse aus der Forschungsförderung im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs – und somit im Rahmen der Umverteilung allgemeiner Deckungsmittel ohne rechtliche Zweckbindung – auszugleichen. Hiervon können ebenfalls bedenkliche Anreizstrukturen ausgehen. Zur Umsetzung des mit den Forschungs-BEZ zu implizierenden Sachziels erscheint der gewählte Weg, die ergänzenden Mittel im bundesstaatlichen Finanzausgleich anzusiedeln, wenig geeignet. Die Forschungs-BEZ wirken deplatziert.

Erkennbar wurden die bisherigen Verhandlungen über die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ergebnisbezogen geführt, was sich in den vorgelegten Gesetzentwürfen widerspiegelt. Offensichtlich sollte ein konkretes Verteilungsergebnis erreicht werden, dem die rechtliche Ausgestaltung der Parameter untergeordnet

wurde. Jedoch könnte das erzielte Verteilungsergebnis auch durch einzelgesetzliche Änderungen und parametrische Modifizierungen im Rahmen der geltenden Regelungen annähernd hergestellt werden – insbesondere mit Beibehaltung des bestehenden unmittelbaren Länderfinanzausgleichs.

Eine bewusste Abkehr vom bestehenden System, das sich in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland finanzpolitisch bewährt hat und verfassungsgerichtlich mehrfach und weitgehend beurteilt wurde, birgt finanzielle, verfassungsrechtliche und föderalpolitische Risiken, die angesichts der erwiesenen Leistungsfähigkeit und Formbarkeit des bestehenden Systems vermeidbar wären. Der Systemwechsel wird zwangsläufig zu einem Vakuum in der verfassungsgerichtlichen Bewertung führen – mit ungewissem Ausgang.

5. Wichtige weitere Reformbedarfe bleiben unberücksichtigt

Während die Gesetzentwürfe ein neues System hervorbringen, das die originären Finanzkraftunterschiede künftig ausgleichen soll und dessen konkrete instrumentelle Ausrichtung sich deutlich von der des Status quo unterscheidet, bleiben die geltenden Regelungen zur primären Steuerzuordnung und Steuererlegung und damit das methodische Vorfeld zu den systemischen Ausgleichsstufen unverändert. Auch diese Regelungen sind in der Wissenschaft und Verwaltungspraxis nicht weniger umstritten als die aktiven Ausgleichsstufen des Finanzausgleichssystems. Mit ihnen werden folglich auch starke Sachgerechtigkeitszweifel³ auf einer Systemstufe prolongiert, die zum originären Verteilungsergebnis – also zum Verteilungsergebnis vor den ausgleichenden Stufen – und folglich auch zu den originären Finanzkraftunterschieden zwischen den Ländern führt. Gemessen an den innerdeutschen Unterschieden bei der Wirtschaftskraft – des zentralen und etablierten Indikators für die Leistungsfähigkeit – ist die Ungleichheit zwischen den Ländern deutlich geringer als es die Verteilung der originären Einnahmen vermuten lässt. Es kommt somit zu einer erheblichen Überzeichnung der

³ Siehe z.B. Lenk/Glinka (2015bb).

Wirtschaftskraft. D.h., wirtschaftsstarke Länder verfügen im Verhältnis zum Länderdurchschnitt über ein nochmals höheres Einnahmenniveau; wirtschaftsschwache Länder sind hingegen noch schwächer in ihrer relativen Einnahmenausstattung.

Die Streuung der originären Pro-Kopf-Einnahmen um den Länderdurchschnitt ist somit erheblich höher als die Streuung der Pro-Kopf-Wirtschaftskraft. Um den jeweiligen Länderdurchschnitt des Jahres 2015 streut die Wirtschaftskraft der einzelnen Länder – gemessen an der regionalisierten Bruttowertschöpfung – um 48,9 Prozentpunkte; die originären Pro-Kopf-Einnahmen weisen mit 71,2 Prozentpunkten hingegen einen signifikant höheren Wert auf (vgl. Abbildung 4 im Anhang). Die finanzielle Leistungsfähigkeit der meisten Länder weicht damit in einem bedenklich hohen Maße von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ab.

Ob die geltenden Zerlegungsregeln die einst formulierte Zielsetzung der Bundesregierung („Die Verzerrungen im Steueraufkommen der Länder im Verhältnis zu ihrer tatsächlichen Wirtschaftskraft sollen ... durch eine Zerlegung des örtlichen Aufkommens nach bestimmten Kriterien weitgehend beseitigt werden.“⁴) somit noch in hinreichendem Maße erfüllen, ist zweifelhaft. Eine Reform der geltenden Regelungen hinsichtlich der Steuerzuordnung bzw. der Steuerzerlegung, die zu einer deutlicheren Annäherung der originären Steuereinnahmen an die Wirtschaftskraft der Länder führt, sieht der vorgelegte Gesetzentwurf nicht vor. Dies ist jedoch ausdrücklich zu empfehlen.⁵ Damit verbunden wären geringere Finanzkraftunterschiede im Vorfeld der Ausgleichsstufen. Es müssten weniger Mittel umverteilt werden.

Darüber hinaus wird der besonders heterogenen Ausprägung der allgemeinen demografischen Entwicklung (Alterung der Gesellschaft, Reduzierung der Bevölkerungszahl⁶), die in einigen Ländern und ihren Kommunen zu wesentlich höheren Lasten durch Kostenremanenzen führt als in anderen, mit den entworfenen Regelungen in

⁴ Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Zerlegungsgesetzes, BT-Drucksache VI/802, Bonn 1970, S. 5.

⁵ Für einen konkreten Reformvorschlag siehe: Lenk/Glinka (2015a/bc).

⁶ Siehe vertiefend z.B. Lenk/Glinka (2016a).

keinem Maße Rechnung getragen. Die anstehende Reform des bundesstaatlichen Finanzausgleichs wäre jedoch eine geeignete Gelegenheit, jene bedeutende und fachübergreifende Zukunftsherausforderung im Ausgleichssystem zu berücksichtigen. Instrumentelle Vorbilder finden sich beispielsweise in einigen kommunalen Finanzausgleichssystemen.⁷ Im vorgesehenen Finanzausgleichssystem, das in der Zukunft beginnen und dann u.U. dauerhaft bestehen bleiben soll, bleibt die Einführung eines Demografiefaktors im bundesstaatlichen Finanzausgleich aus. Dies ist eine verpasste Chance, das Ausgleichssystem konsequent zukunftsfest zu gestalten, indem demografiebedingte Sonderbedarfe ausdrückliche Berücksichtigung finden.

Leipzig, den 17. März 2017



Prof. Dr. Thomas Lenk

⁷ Für einen Überblick siehe z.B. Lenk/Hesse/Lück (2013a).

Weiterführende Literatur des Instituts für Öffentliche Finanzen und Public Management zum Thema:

Gutachten und Studien

Lenk, Thomas/Glinka, Philipp/Rottmann, Oliver (2017a): Schwarz, Rot, Geld – Neuer bundesstaatlicher Finanzausgleich ab 2020, Analyse des Kompetenzzentrums Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e.V. an der Universität Leipzig in Kooperation mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und dem Institut für den öffentlichen Sektor e.V., Leipzig/Berlin 2017.

Lenk, Thomas/Glinka, Philipp (2016a): Demografische Entwicklung und föderale Finanzen, Kurzstudie im Auftrag der Klaus-Dieter-Arndt-Stiftung, Heft 41, Bonn 2016.

Lenk, Thomas/Glinka, Philipp/Sunder, Marco (2015a): Finanzwissenschaftliches Gutachten zur Berücksichtigung der kommunalen Finanzkraft im Länderfinanzausgleich“, erstellt im Auftrag der Finanzministerien der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen, Leipzig, April 2015.

Lenk, Thomas/Glinka, Philipp (2015a): Gutachten zur Neugestaltung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab dem Jahr 2020 - Ausgewählte Reformaspekte für mehr Transparenz und Leistungsgerechtigkeit“, erstellt im Auftrag der Industrie- und Handelskammern des Heringsdorfer Kreises, Leipzig, Juli 2015.

Lenk, Thomas (2014a): Föderalismusreform III - Kritische Analyse der föderalen Finanzbeziehungen und aktuell diskutierte Reformansätze, ifst - Schrift Nr. 501, Institut für Steuern und Finanzen, Berlin 2014.

Lenk, Thomas/Hesse, Mario/Lück, Oliver (2013a): Synoptische Darstellung der kommunalen Finanzausgleichssysteme der Länder aus finanzwissenschaftlicher Perspektive, Studie im Auftrag des Landesrechnungshofs Mecklenburg-Vorpommern 2013.

Lenk, Thomas/Kuntze, Martina (2012a): Neuordnung der föderalen Finanzverfassung in Deutschland ab 2020 unter besonderer Berücksichtigung der Kommunen, Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh 2012.

Lenk, Thomas/Hesse, Mario/Grüttner, André/Reichardt, Tim (2012a): Finanzwissenschaftliches Gutachten zur Fortschreibung des Kommunalen Finanzausgleichs in Hessen, Flächenansatz und Demografieansatz, Soziallasten, Leipzig.

Kommentare und Beiträge

Lenk, Thomas/Glinka, Philipp/Rottmann, Oliver (2017b): Eine Abkehr von Bewährtem - Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, in: Behördenspiegel, Februar 2017.

Lenk, Thomas/Glinka, Philipp (2017b): Reform mit (zu) hohen Risiken, in: Wirtschaftsdienst 01/2017, Kommentar, Hamburg, S. 6.

Lenk, Thomas/Glinka, Philipp (2016ba): Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen: Der hohe Preis der politischen Einigkeit, in: ifo Schnelldienst 24/2016, München, S. 9-12.

Lenk, Thomas/Glinka, Philipp (2016bb): Finanzausgleich: Was lange währt wird endlich gut?, in: Der Betrieb, Nr. 45/2016, 11.11.2016, Gastkommentar, Düsseldorf 2016.

Lenk, Thomas/Glinka, Philipp (2016bc): Rückgrat der Deutschen Einheit – Der bundesstaatliche Finanzausgleich, in: 20 Jahre Rechnungshöfe der Neuen Bundesländer – Sammelband.

Lenk, Thomas/Glinka, Philipp (2016bd): Die „unvollkommene Reform“? – Das Verhandlungsergebnis der Länder zwischen politischem Pragmatismus und finanzwissenschaftlichem Anspruch, in: Loccumer Protokoll 14/16.

Lenk, Thomas/Glinka, Philipp (2016be): Interessenausgleich unter den Ländern? - Eine finanzwissenschaftliche Bewertung des MPK-Beschlusses, in: Junkernheinrich, Martin/Korioth, Stefan/Lenk, Thomas/Scheller, Henrik/Woisin, Matthias (Hrsg.) (2016): Jahrbuch für öffentliche Finanzen 1-2016 – Verhandlungen zum Finanzausgleich, in: Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft, Band 233, S. 137-154.

Lenk, Thomas/Starke, Tim (2016b): Demografische Entwicklung in Ländern und Kommunen – Finanzausgleich und Daseinsvorsorge, in: Fugger, Carina / Hannappel, Sandra (2016) (Hrsg.): Demografischer Wandel – Fakten, Prognosen, Herausforderungen und Chancen, Köln, S. 39-42.

Lenk, Thomas/Glinka, Philipp (2015ba): Die Gemeindefinanzkraft im Länderfinanzausgleich – Das verfassungsrechtliche Berücksichtigungsgebot aus finanzwissenschaftlicher Perspektive, in: Junkernheinrich, Martin/Korioth, Stefan/Lenk, Thomas u.a. (Hrsg.) (2015): Jahrbuch für öffentliche Finanzen 2015, in: Schriften zur öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Wirtschaft, Band 232, S. 319-329.

Lenk, Thomas/Glinka, Philipp (2015bb): Der bundesstaatliche Finanzausgleich – Zerlegung fragwürdig?, in: ifo Schnelldienst 24/2015, München, S. 13-16.

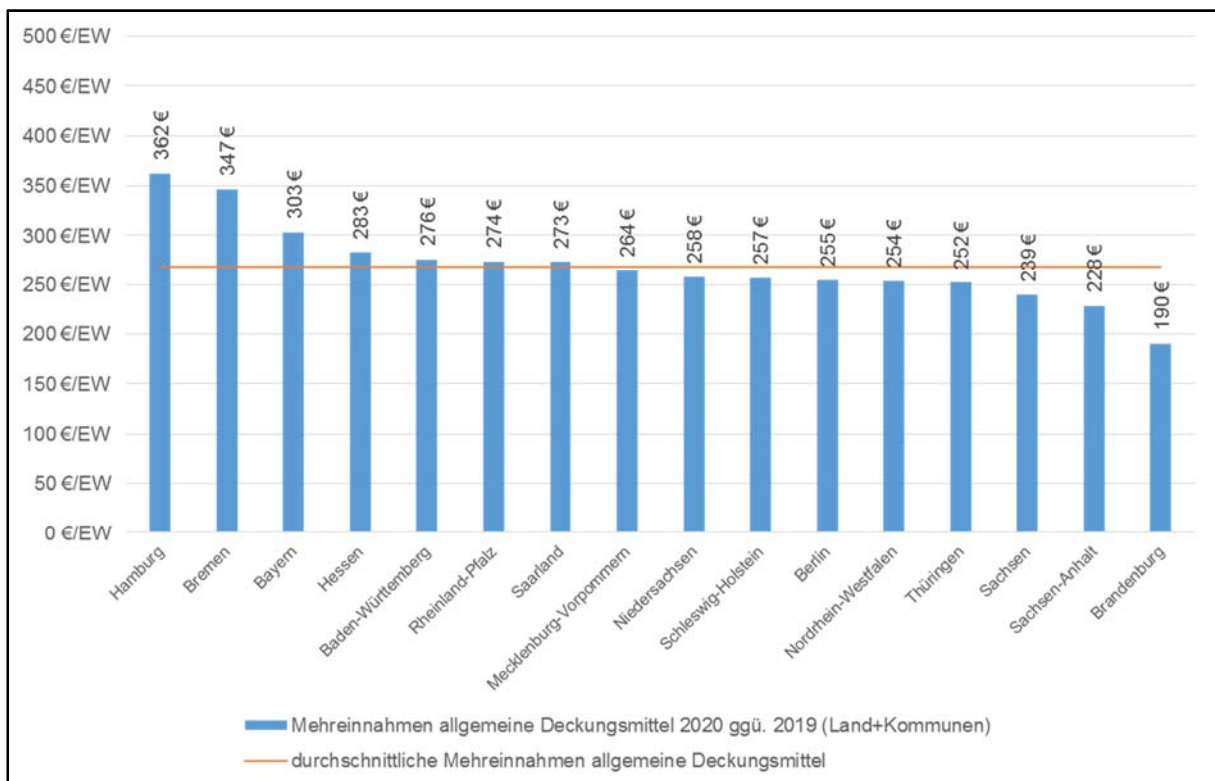
Lenk, Thomas/Glinka, Philipp (2015bc): Steuerzuordnung nach der Wirtschaftskraft – gut für den bundesstaatlichen Finanzausgleich, in: Wirtschaftsdienst 09/2015, S. 619-626.

Lenk, Thomas/Glinka, Philipp (2015bd): Solidarpakt in der Kritik – Sollte die Wirtschaftsförderung Ost beendet werden?, in: ifo Schnelldienst 23/2015, München, S. 6-9.

Lenk, Thomas/Glinka, Philipp (2015be): Bedarfsorientierung im bundesstaatlichen Finanzausgleich – zur aktuellen politischen Debatte in Deutschland, in: Loccumer Protokoll 13/15.

Anhang

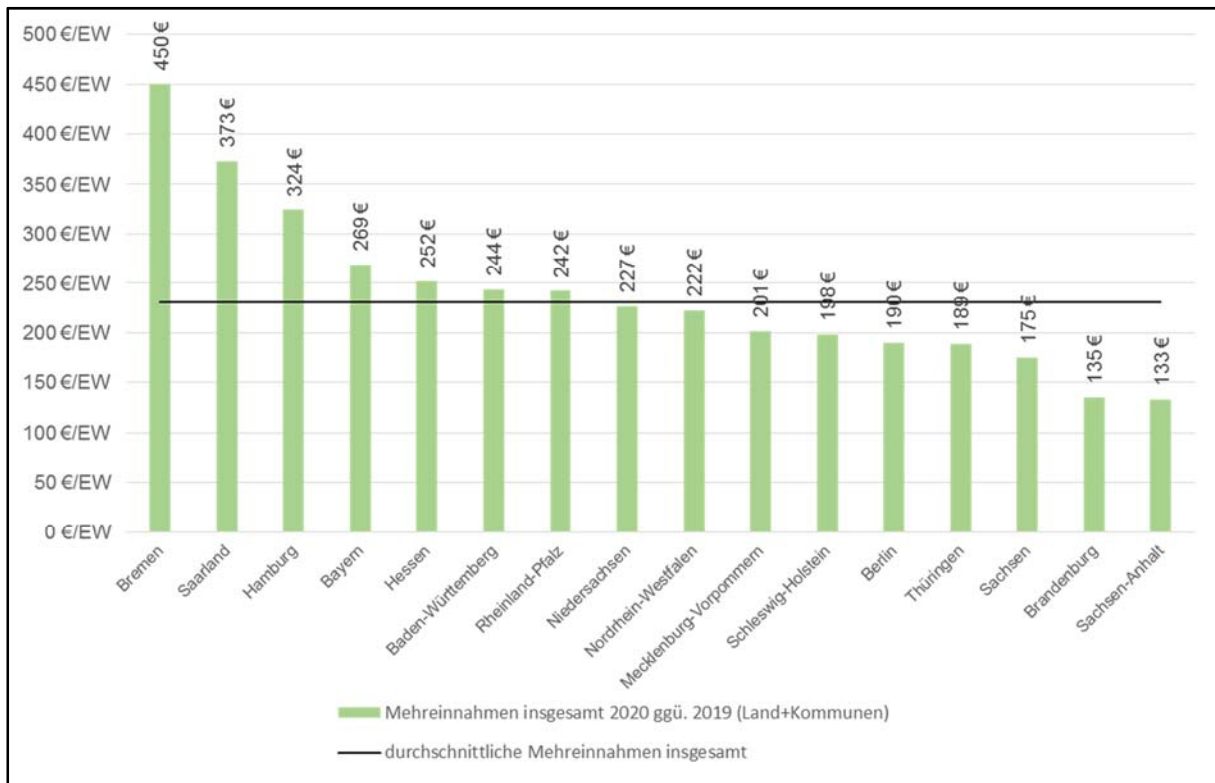
Abbildung 1: Einnahmenwachstum 2020 gegenüber 2019 nach allen Stufen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs unter Berücksichtigung des allgemeinen Steuerwachstums und des Übergangs von den bestehenden zu den Entwurfsregelungen



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen in Anlehnung an: Lenk/Glinka/Rottmann (2017). Datengrundlage: Regionalisierte Steuerschätzung vom November 2016; entsprechend gesetzlicher Neuerungen angepasst.

Anmerkung: Das dargestellte Ergebnis ergibt sich aus Tabelle 1.

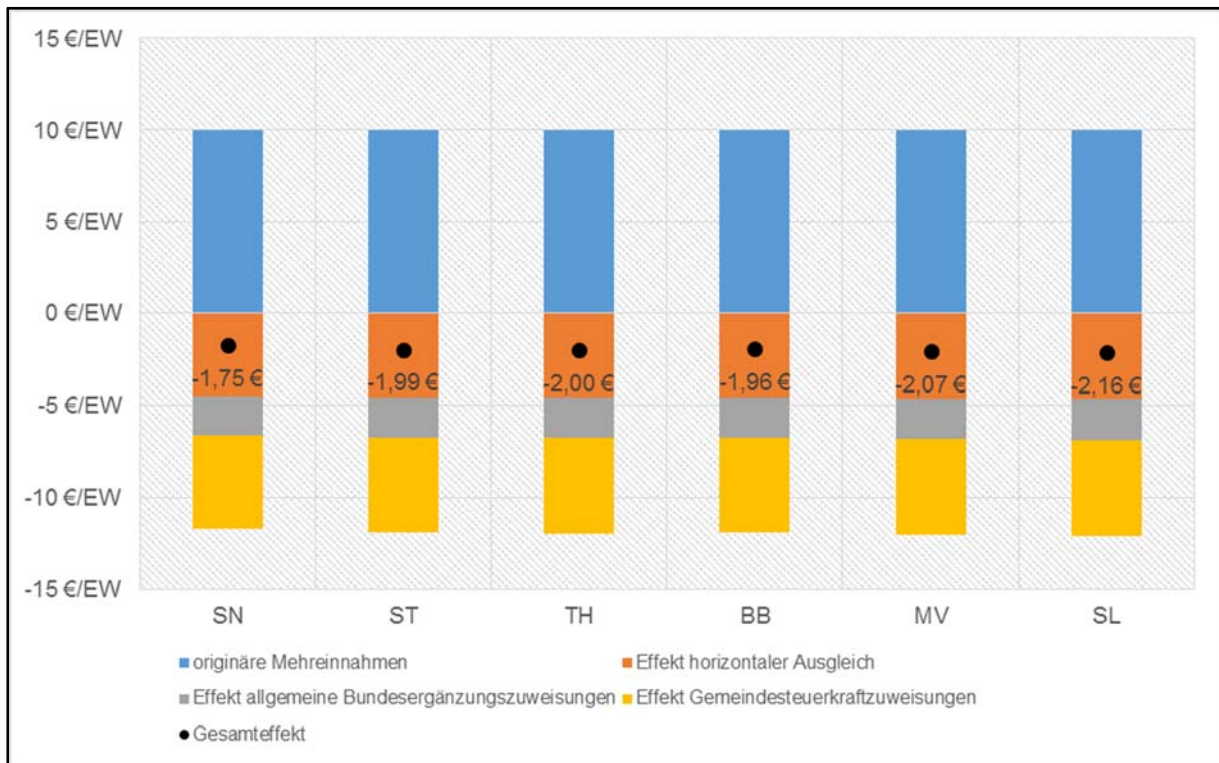
Abbildung 2: Einnahmenwachstum 2020 gegenüber 2019 insgesamt unter Berücksichtigung des allgemeinen Steuerwachstums und des Übergangs von den bestehenden zu den Entwurfsregelungen



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen in Anlehnung an: Lenk/Glinka/Rottmann (2017). Datengrundlage: Regionalisierte Steuerschätzung vom November 2016; entsprechend gesetzlicher Neuerungen angepasst.

Anmerkung: Das dargestellte Ergebnis ergibt sich aus Tabelle 1.

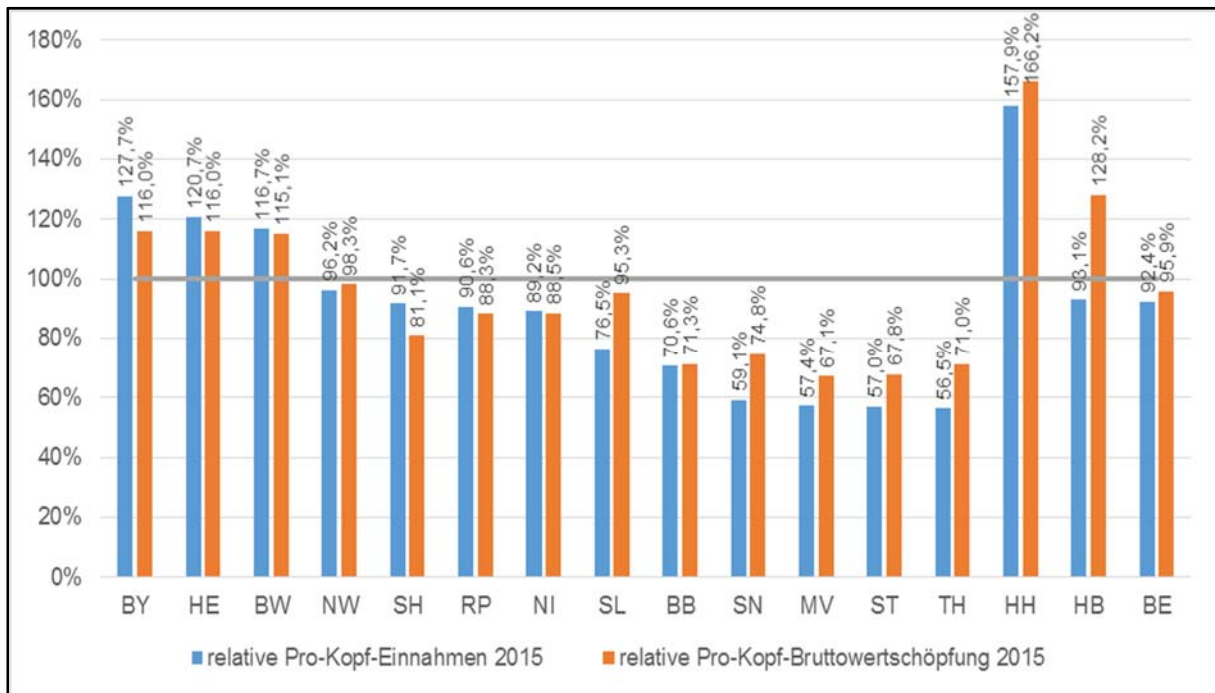
Abbildung 3: Mehr-/Mindereinnahmen eines Empfängers von Gemeindesteuerkraftzuweisungen im Jahr 2020 insgesamt bei Erhöhung der originären Gemeindefinanzkraft um 10 Euro je Einwohner, ceteris paribus



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Datengrundlage: Regionalisierte Steuerschätzung vom November 2016.

Dargestelltes Szenario: Die Gemeindefinanzkraft eines Empfängers fällt im Jahr 2020 um 10 Euro/EW höher aus, bedingt durch zusätzliche Einnahmen aus der Grundsteuer (reine **Gemeindesteuer**). Die Landeseinnahmen bleiben konstant. Die Einnahmen aller anderen Länder bleiben auf Landes- und Gemeindeebene konstant.

Abbildung 4: Originäre Pro-Kopf-Einnahmen und Pro-Kopf-Wirtschaftskraft der Länder (einschließlich der kommunalen Ebene) im Verhältnis zum jeweiligen Länderdurchschnitt, 2015



Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen. Datengrundlage: Vorläufige Abrechnung des Länderfinanzausgleichs für das Jahr 2015 sowie VGR der Länder.

Tabelle 1: Einnahmen 2020 und 2019

1		BY	HE	BW	NW	SH	RP	NI	SL	BB	MV	ST	TH	SN	HH	HB	BE	
2	Einnahmen (Land + Kommunen) 2020, Reformmodell (in i/EW)																	
3	primäre Steuerzuordnung	4.742	4.480	4.333	3.525	3.299	3.386	3.193	2.786	2.561	2.093	2.099	2.108	2.198	5.576	3.476	3.271	
4	Umsatzsteuerzuordnung nach EW	1.435	1.435	1.435	1.435	1.435	1.435	1.435	1.435	1.435	1.435	1.435	1.435	1.435	1.435	1.435	1.435	
5	horizontaler Ausgleich über Umsatzsteuer	-638	-535	-450	10	142	83	207	430	581	860	842	821	767	-140	1.066	1.158	
6	allgemeine BEZ	0	0	0	0	58	30	88	193	263	395	386	376	351	0	488	532	
7	GemSK-Zuweisungen + Sonderbedarfs-BEZ	0	0	0	0	21	29	8	93	128	238	209	225	184	0	90	12	
8	Summe nach bundesstaatlichem Finanzausgleich	5.480	5.380	5.319	4.970	4.956	4.963	4.931	4.937	4.968	5.021	4.973	4.965	4.936	6.872	6.556	6.409	
9																		
10	Sanierungshilfen	0	0	0	0	0	0	0	402	0	0	0	0	0	0	596	0	
11	Finanzhilfen für Seehäfen	0	0	0	0	1	0	0	0	0	2	0	0	0	12	16	0	
12	GVFG-Bundesprogramm	5	6	7	3	3	1	1	5	0	0	4	2	5	8	9	6	
13	Summe aller beschlussrelevanten Einnahmen	5.485	5.386	5.327	4.973	4.960	4.964	4.932	5.344	4.968	5.023	4.977	4.967	4.941	6.892	7.177	6.415	
14		BY	HE	BW	NW	SH	RP	NI	SL	BB	MV	ST	TH	SN	HH	HB	BE	
15	Einnahmen (Land + Kommunen) 2019, gelt. Regelungen (in i/EW)																	
16	primäre Steuerzuordnung	4.566	4.312	4.171	3.393	3.180	3.262	3.075	2.682	2.457	2.013	2.017	2.024	2.112	5.372	3.354	3.150	
17	Umsatzsteuerzuordnung nach EW (nachrichtlich)	1.338	1.338	1.338	1.338	1.338	1.338	1.338	1.338	1.338	1.338	1.338	1.338	1.338	1.338	1.338	1.338	
18	Umsatzsteuervorwegausgleich	-202	-202	-202	-118	15	-78	99	293	445	703	732	706	642	-202	-57	-81	
19	Länderfinanzausgleich	-526	-351	-264	67	96	101	105	195	248	348	316	312	300	1	1.122	1.231	
20	allgemeine BEZ	0	0	0	36	52	55	57	91	108	139	129	128	125	0	362	390	
21	Sonderbedarfs-BEZ	0	0	0	0	19	11	0	64	182	215	212	205	179	0	90	126	
22	Summe nach bundesstaatlichem Finanzausgleich	5.177	5.097	5.043	4.716	4.699	4.689	4.673	4.664	4.778	4.757	4.744	4.713	4.696	6.510	6.209	6.154	
23																		
24	Konsolidierungshilfen	0	0	0	0	28	0	0	261	0	0	36	0	0	0	447	23	
25	Finanzhilfen für Seehäfen	0	0	0	0	1	0	0	0	0	2	0	0	0	12	16	0	
26	GVFG-Bundesprogramm	5	6	7	3	3	1	1	5	0	0	4	2	5	8	9	6	
27	Entflechtungsmittel	34	30	32	31	31	32	32	41	55	63	60	63	64	38	46	43	
28	Summe aller beschlussrelevanten Einnahmen	5.216	5.134	5.083	4.750	4.762	4.722	4.706	4.971	4.833	4.822	4.844	4.779	4.766	6.567	6.727	6.226	Durchschnitt
29		BY	HE	BW	NW	SH	RP	NI	SL	BB	MV	ST	TH	SN	HH	HB	BE	
30	Mehreinnahmen 2020 ggü. 2019 in i/EW (allgemeine Deckungsmittel)	303	283	276	254	257	274	258	273	190	264	228	252	239	362	347	255	268
31	Mehreinnahmen im Verhältnis zum Durchschnitt der Mehreinnahmen	112,3%	105,3%	102,3%	94,6%	95,8%	102,0%	96,2%	101,8%	70,8%	98,4%	85,1%	93,9%	89,3%	135,0%	123,2%	95,0%	
32	Differenz zu 100% (in Prozentpunkten)	12,3	5,3	2,9	-5,4	-4,2	2,0	-3,8	1,8	-29,2	-1,6	-14,9	-6,1	-10,7	35,0	29,2	-5,0	
33																		
34	Mehreinnahmen 2020 ggü. 2019 in i/EW (insgesamt)	269	252	244	222	198	242	227	373	135	201	133	189	175	324	450	190	231
35	Mehreinnahmen im Verhältnis zum Durchschnitt der Mehreinnahmen	116,4%	109,2%	105,5%	96,2%	85,8%	104,8%	98,1%	161,5%	58,5%	87,2%	57,5%	81,7%	75,9%	140,4%	194,8%	82,1%	
36	Differenz zu 100% (in Prozentpunkten)	16,4	9,2	5,5	-3,8	-14,2	4,8	-1,9	61,5	-41,5	-12,8	-42,5	-18,3	-24,1	40,4	94,8	-17,9	

Quelle: Eigene Darstellung, eigene Berechnungen in Anlehnung an: Lenk/Glinka/Rottmann (2017). Datengrundlage: Regionalisierte Steuer-schätzung vom November 2016; entsprechend gesetzlicher Neuerungen angepasst.

Anmerkung: Zusätzliche Mittel für Investitionen finanzschwacher Kommunen im Bereich der Bildungsinfrastruktur in Höhe von 3,5 Mrd. Euro werden in dieser Tabelle nicht ausgewiesen, weil eine Zuordnung auf einzelne Jahre zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich ist. Im Gesetzentwurf wird auf diese Sachlage ebenfalls hingewiesen.